

► Strafrecht

Unberechtigterweise Dokortitel geführt: 15.000 EUR Geldstrafe

| Das AG Düsseldorf hat einen Arzt, der unberechtigt einen deutschen Dokortitel führte, zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 250 EUR verurteilt. |

Der Arzt hatte im Ausland studiert und promoviert. Die Ärztekammer hatte ihm aber bereits mitgeteilt, dass es sich bei dem im Iran verliehenen Titel um ein Berufsdoktorat handele, welches der deutschen Promotion nicht entspreche. Ein Führen des Titels „Dr. med.“ sei daher nicht möglich. In der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, welche von der Kultusministerkonferenz betrieben wird, kann u. a. nachgesehen werden, in welcher Weise internationale Titel geführt werden können.



↘ FUNDSTELLE

- AG Düsseldorf 2.8.19, 119 Cs - 110 Js 2401/19 - 426/19, www.de/astw, Abruf-Nr. 213940

► Mutterschaftsgeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei erneuter Schwangerschaft

| Eine Frau, deren befristete Beschäftigung während der ersten Schwangerschaft auslief und deren erneute Mutterschutzfrist in der Zeit des ersten Elterngelds begann, erhält auch für das zweite Kind Mutterschaftsgeld, so das LSG Niedersachsen-Bremen. Es sei nicht erforderlich, zunächst das erste Elterngeld auslaufen zu lassen und sich vor der zweiten Schutzfrist kurzzeitig arbeitslos zu melden. |



↘ FUNDSTELLE

- LSG Niedersachsen-Bremen 17.12.19, L 16 KR 191/18, www.de/astw, Abruf-Nr. 213692